

10. ordentliche UV-Sitzung, 23.04.2021

1. Antrag auf Änderung der Satzung der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg durch das Vorsitzteam

Die UV möge beschließen:

Die Satzung und Anhang A der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg wird wie folgt verändert:

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg

Gemäß § 16 Abs 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg nachstehende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 0 Präambel

§ 1 Organe

§ 2 Universitätsvertretung

§ 3 Sitzungen der Organe

§ 3a Digitale Sitzungen der Organe

§ 4 Einladungen zu Sitzungen

§ 5 Tagesordnung

§ 6 Sitzungsteilnahme

§ 7 Sitzungsleitung

§ 8 Sitzungsablauf

§ 8a Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden

§ 8b Debatte

§ 9 Abstimmungsgrundsätze

§ 10 Anträge

§ 11 Protokolle

§ 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

§ 13 Referate der Universitätsvertretung

§ 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 15 Budget und Haushaltsführung

§ 16 Urabstimmung

§ 17 Räumlichkeiten

§ 18 Inkrafttreten und Änderungen

§ 3a Digitale Sitzungen der Organe

(1) Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft können grundsätzlich jederzeit digital abgehalten werden. Die oder der Vorsitzende hat eine digitale Abhaltung im Rahmen der Einladung mitzuteilen. Die digitale Abhaltung einer Sitzung hat zu unterbleiben, wenn mindestens 1/3 der im Organ vertretenen Mandatarinnen und Mandatare einer digitalen Abhaltung widersprechen. Die Sitzung gilt ab diesem Zeitpunkt als abgesagt, wobei eine sofortige neuerliche Einladung zu einer Präsenzsitzung möglich ist.

Ein Widerspruch gegen die digitale Abhaltung ist binnen 48 Stunden nach Aussendung der Sitzungseinladung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzubringen. Im Falle einer Gefährdungslage (z.B. Pandemie), eines Katastrophenfalls im Bundesland Salzburg, aufgrund gesetzlicher Einschränkungen von Zusammenkünften oder durch entsprechende Empfehlungen von Regierungsstellen zum Unterlassen von Zusammenkünften wird das o.g. Widerspruchsrecht gegen eine digitale Sitzung unterbunden. Diesfalls hat die oder der Vorsitzende dies bereits in der Einladung entsprechend anzumerken.

(2) Für die virtuelle Durchführung einer Sitzung oder der digitalen Zuschaltung einer Person zu einer Präsenzsitzung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. es ist darauf zu achten, dass die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder in gleicher Weise und Güte wie in Präsenz sichergestellt ist.

2. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:

a) die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.

b) die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.

c) ein ausreichender Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder über die Verwendung des Kommunikationsmittels und des Sitzungsablaufes muss gewährleistet sein.

d) die Art der Durchführung der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.

e) Die Beteiligung aller Mandatarinnen und Mandatare sowie eingeladener Auskunftspersonen muss durch die verwendeten Kommunikationsmittel möglich sein

f) Das Recht auf namentliche oder geheime Abstimmungen muss gewahrt werden

3. die Mandatarinnen und Mandatare, sowie Auskunftspersonen, müssen sich zu Beginn der Sitzung durch digitale Bildübertragung identifizieren. Ebenso kann die Sitzungsleitung vor Abstimmungen die Identifizierung der Mandatarinnen und Mandatare durch Sichtbarmachung ihres Gesichts verlangen.

4. es ist darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit der Sitzungen grundsätzlich gegeben ist und eine barrierearme öffentliche Teilnahme (z.B. durch die Einrichtung eines Streams) möglich ist. Ausgenommen vom Öffentlichkeitsmaßgabe sind Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen gemäß §14 sowie Vorbesprechungen der Universitätsvertretung.

5. Voraussetzung für die Teilnahme an der Sitzung sind handelsübliche Endgeräte (PC mit Webcam, Laptop, Smartphone) und eines modernen Standards entsprechende Internetverbindung. Diese Voraussetzungen sind von den Mandatarinnen und Mandataren zu erfüllen, andernfalls sie an virtuellen Sitzungen nicht teilnehmen können.

(3) In der Einladung einer digital abgehaltenen Sitzung ist anzugeben, über welche Plattform und mit welchen Zugriffsdaten die Teilnahme zu erfolgen hat. Bei nicht unentgeltlich erhältlichen Plattformen sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsprechende, zumindest während der Sitzungen nutzbare, Lizenzen für alle Mandatarinnen und Mandatare bereitzustellen.

(4) Die sichere Identifizierung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Sichtbarmachung ihres Gesichts zu Beginn der Sitzung. Auf Basis dieser Identifizierung ist die Beschlussfähigkeit des Organs festzustellen. Erfolgt während der Sitzung eine Unterbrechung der Anwesenheit, die nicht auf technische Störungen rückführbar ist, so sind die stimmberechtigten Mitglieder des Organs dazu angehalten, dies zuvor unmittelbar und auf geeignete Art und Weise der Sitzungsleitung mitzuteilen ebenso wie dies im Protokoll festzuhalten ist.

(5) Im Falle technischer Probleme eines bzw. einer digital zugeschalteten Mandatars oder Mandatarin, oder einer Auskunftsperson, die eine Willenserklärung bei Abstimmungen oder Wortmeldungen nicht möglich machen, oder ein Verbindungsabbruch erfolgt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(6) Sofern bei einer digitalen Abhaltung die Abhandlung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird, obliegt es den Mandatarinnen und Mandataren, (durch Nutzung separater Räume, Kopfhörer etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die ausgetauschten Informationen nicht an Dritte gelangen.

(7) Bei geheimen Abstimmungen ist, insofern ein Mitglied per Videokonferenzsystem zugeschaltet ist, eine vollständig digitale, anonyme, datenschutzsichere Plattform für Personenwahlen und geheime Abstimmungen von allen Mitgliedern zu verwenden (z.B. polys.me, opavote.com, PLUS Wahlen). Dabei ist insbesondere auf die Verwendung eines Tools zu achten, das eine Abstimmung ausschließlich durch die in der Sitzung zum Zeitpunkt der Abstimmung oder der Wahl anwesenden und stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren sicherstellt (z.B. durch Eingabe eines persönlichen Zugangscodes, der per E-Mail an die studentische E-Mailadresse verschickt wird) und ein Nachvollziehen des individuellen Abstimmungsverhaltens nicht zulässt.

(8) Sollte ein Mandatar oder eine Mandatarin Unklarheiten über Durchführung, die Sicherheit, die Bedienung oder den Ablauf einer geheimen Abstimmung, eines bestimmten Onlinetools für geheime Abstimmungen oder einen Verstoß gegen die in Abs. 7 genannten technischen Anforderungen haben, so ist die Sitzung jedenfalls einmalig für 10 Minuten zu unterbrechen, um etwaige Zweifel oder technische Fragen zu klären oder eine Anleitung zur Benutzung zu geben.

§ 6 Sitzungsteilnahme

- (1) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass bestimmte Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln sind.

- (2) Für die Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014.
- (3) Bei Sitzungen der Universitätsvertretung können sich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Bei Sitzungen der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b können sich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c (Studienvertretungen) durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Bei Verhinderung kann sich eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen. Die Stimmübertragung ist der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des Vertretungsbefugten gemäß Abs 4, längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).
- (6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede vertretungsbefugte Person kann nur eine Stimme führen.
- (7) Auf Beschluss des Organs können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (8) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des betreffenden Organs jene Personen teil, die diesem auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses des Organs mit beratender Stimme angehören. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, nehmen jedoch an Abstimmungen nicht teil.
- (9) Jede Mandatarin und jeder Mandatar des jeweiligen Organs kann nach Versendung der Tagesordnung beziehungsweise bei der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen oder Fachleuten beantragen.
- (10) Bei einer Sitzung in Präsenz kann jede Mandatarin und jeder Mandatar bzw. jede Auskunftsperson binnen 48h nach Sitzungseinladung um eine digitale Zuschaltung zur Präsenzsitzung beim Vorsitz schriftlich anfragen. Eine digitale Zuschaltung zu einer Präsenzsitzung ist grundsätzlich erlaubt und liegt im Entscheidungsbereich der oder des Vorsitzenden, insbesondere aufgrund von technischen, personellen oder räumlichen Ressourcen. Ein solches Ansuchen muss binnen weiterer 48h von dem oder der Vorsitzenden entschieden werden. Im Falle einer digitalen Zuschaltung sind die Grundsätze zur Durchführung digitaler Sitzung in § 3a für die gesamte Sitzung anzuwenden. Alle Ansuchen um digitale Zuschaltungen zu einer Sitzung müssen für alle Ansuchenden in gleicher Weise entschieden werden.

§ 9 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Soweit im Gesetz oder der Satzung nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss des jeweiligen Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- (3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, sie ist dennoch zu protokollieren.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, **bei virtuellen Sitzungen auch auf sonst geeignete, von der oder dem Vorsitzenden bekanntzugebende Art.**
- (5) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln durchzuführen.
- (6) Auf Wunsch von 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen ist ein Antrag geheim abzustimmen. Insofern bereits der Wunsch auf namentliche Abstimmung nach Abs. 9 geäußert wurde, wiegt der Wunsch auf geheime Abstimmung schwerer.
- (7) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist, **bei virtuellen Sitzungen auf die in § 3a Abs 8 bezeichnete Weise.**
- (8) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich im Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (9) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs 5 und Abs 6 nicht zulässig.
- (10) Bei Befangenheit führt ein Mitglied eines Organs kein Stimmrecht. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit in hohem Maße persönlich betroffen ist oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Eine befangene Person nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, es sei denn, das Organ beschließt anderes. Eine Abwahl oder Wahl ist keine Befangenheit.
- (11) Bei dringendem Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b und c Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen:
 - a) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch Mail der stimmberechtigten Person von ihrer von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen des Organs dem Antrag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln und die Abstimmung im Umlaufweg gilt als abgebrochen.

- b) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten, die entsprechenden Anträge und das Abstimmungsverhalten ist im Protokoll aufzuführen.
- c) Das Umlaufverfahren muss klare Fristen für die Abstimmung enthalten, die sich an der Dringlichkeit des Antrags orientiert. Ein Abstimmungszeitraum von 72 Stunden ist jedenfalls zu geben. Eine Stimmabgabe nach dem gegebenen Abstimmungszeitraum ist nicht möglich.

§ 20 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Satzungsbestimmungen treten mit **23.04.2021** in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Universitätsvertretung möglich

Die aktuelle Satzung ist einsehbar unter:

https://www.oeh-salzburg.at/wp-content/uploads/Satzung-OeH-Salzburg_23042021.pdf

2. Antrag des Referats für Disability auf Namensänderung und Umformulierung der Präambel

Die Disability-Studies haben das soziale Modell von Behinderung verfestigt. Dieses Modell stellt eine konträre Sichtweise zum stark medizinisch-defektologischen Modell von Behinderung dar. Die ÖH folgt stets einer menschenrechtlichen und diskriminierungsfreien Sicht auf die Thematik und stützt sich auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Hier spielt auch die Wortwahl eine entscheidende Rolle. Das Wort "Beeinträchtigung" beschränkt sich oftmals auf körperliche Behinderungen und berücksichtigt, anders als das Wort "Behinderungen" den Faktor der sozialen Dimensionen nicht ausreichend.

Mit der Bezeichnung "Disability" sind alle Behinderungen und Erkrankungen inbegriffen, sowie als Konzept soziale Dimensionen eingeschlossen. Daher ist diese Bezeichnung zu bevorzugen.

Die Bezeichnung Referat „für den Umgang mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten“ spricht gegen ein partizipatives und inklusives Bild. Hier wird der Eindruck erweckt, es handele sich darum, mit Menschen anders „umgehen zu müssen“ (vermeintlicher Fehler am Einzelnen). Inklusiv bedeutet aber, dass das Umfeld von Anfang an barrierefrei gedacht und gestaltet wird. Egal ob in

den Köpfen oder vor Ort. Nicht nur bauliche Barrieren, auch soziale, einstellungsbedingte, umweltbedingte oder institutionelle Barrieren gilt es abzubauen.

Selbstverständlich müssen sich diese Grundsätze nicht nur im Namen, sondern auch in der Präambel der Satzung adäquat wiederfinden, weshalb auch hierfür eine Änderung nötig ist.

Die UV möge deshalb folgende Satzungsänderungen beschließen:

1. Umbenennung des Referats für den Umgang mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten in Referat für Disability
2. Umformulierung folgender Passage in § 0 Präambel "Berücksichtigung der Interessen von Studierenden mit Beeinträchtigungen" zu "Förderung der umfassenden barrierefreien Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen und Berücksichtigung dieser Interessen."

3. Antrag des Vorsitzes auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe

In der Sitzung der Universitätsvertretung am 29. März wurde eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzung im Hinblick auf Regelung von digitalen Sitzungen/Wahlen eingerichtet. Es hat sich gezeigt, dass es sinnvoll wäre, weitere Diskussionen zur Überarbeitung der Satzung zu führen und entsprechende Vorschläge vorzubereiten - insbesondere zur zukünftigen Struktur der ÖH Uni Salzburg/Strukturierung von Studien- und Fakultätsvertretungen in Zusammenhang mit der Umstrukturierung an der Uni Salzburg und den Notwendigkeiten der HSG-Novelle. Deshalb wird die Einrichtung der Arbeitsgruppe mit dem entsprechenden Arbeitsauftrag beantragt, nachdem die über die digitalen Sitzungen hinausgehende Überarbeitung der Satzung durch eine Arbeitsgruppe nicht von der Beschlussfassung vom 29.03.2021 explizit abgedeckt ist.

Die UV möge beschließen:

Zur Überarbeitung der Satzung insbesondere in Zusammenhang mit der Struktur der ÖH Uni Salzburg und den Notwendigkeiten gemäß der HSG-Novellierung wird bis zum Ende des Semesters eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Manuel Gruber eingerichtet.

4. Antrag des Vorsitzes auf Änderung der Richtlinien für den Corona Härtefonds

Die Covid-19-Pandemie sorgt auch über ein Jahr nach ihrem Beginn noch für bedeutende, finanzielle Schwierigkeiten. Der Hilfsfonds der Universität Salzburg, der am 17.12.2020 beschlossen wurde, stellt nach wie vor eine wichtige Unterstützung für Studierende dar und dieses Angebot wird auch gut und gerne angenommen. Da noch Gelder vorhanden sind, die Studierenden in finanziellen Notsituationen helfen könnten, sollten folgende Punkte in den Richtlinien abgeändert werden:

Es gibt noch finanzielle Mittel, die für die Unterstützung von Studierenden in finanziellen Notsituationen aufgrund der COVID – 19 Pandemie vorgesehen waren und es gibt noch Studierende, die aufgrund der Pandemie in finanziellen Notlagen sind. Da insbesondere am Semesterbeginn und Semesterende viele Anträge gestellt werden, sollte die Antragstellung bis 30. September möglich bleiben.

Sollten die finanziellen Mittel zuvor ausgeschöpft sein, wird folgender Punkt wirksam:

4.3 Anträge können nur so lange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come- First serve Prinzip gearbeitet (unter Berücksichtigung von 4.5 c).

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Die Richtlinien für den Corona Härtefonds werden wie folgt geändert:

Punkt 4.4.

4.4 Ansuchen müssen bis **31. März** eingelangt sein. Ansuchen, die außerhalb dieser Frist gestellt werden, werden nicht mehr bearbeitet.

Dieser Punkt sollte geändert werden in:

Ansuchen müssen bis **30. September 2021** eingelangt sein. Ansuchen, die außerhalb dieser Frist gestellt werden, werden nicht mehr bearbeitet.

Punkt 4.6

4.6. c) - Bestätigung über den Studienerfolg aus den letzten beiden Semestern (WS **2019/2020 - SS 2020. Für Erstsemester: WS 2020/2021**) inkl. Angaben zu abgelegten Prüfungen

Dieser Punkt soll geändert werden in:

Bestätigung über den Studienerfolg aus den letzten beiden Semestern (**SS 2020 – WS 20/21. Für Erstsemester: SS 2021**) inkl. Angaben zu abgelegten Prüfungen

5. Antrag des Vorsitzes zum Umgang mit Abwahlen in der ÖH

*Bis zur nächsten UV Sitzung wird vom Vorsitz ein Konzept erarbeitet welches einen Prozess verschriftlicht, der vor zukünftigen Abwahlen von Referent*innen eingehalten werden muss. Dieses Konzept soll den Prozess der Abwahl transparenter für die UV, der/dem Referent*in und dem Vorsitz darlegen. In diesem Konzept müssen jedenfalls ein Erst- und Zweitgespräch mit entsprechender Dokumentation mit der/dem Referent*in enthalten sein so wie ein Weg die Universitätsvertretung in den Prozess einzubinden.*

Die UV möge beschließen:

Konzept zum Umgang mit Abwahlen in der ÖH

Phase 1:

Wenn ein_e Referent_in nach Ansicht des Vorsitzes nicht genügend Arbeit leistet, Weisungen nicht befolgt, nicht im Interesse der ÖH oder der Studierenden handelt oder anderweitig keine zufriedenstellende Tätigkeit erbringt, sind die vorliegenden Vorwürfe durch den Vorsitz zu verschriftlichen und in einem Erstgespräch mit dem_r Referent_in zu besprechen. In diesem Gespräch ist eine Vereinbarung zur Verbesserung zu treffen, die der_die Vorsitzende per Weisung an den_die Referent_in ausstellt. Alternativ kann in einer UV Sitzung durch den Vorsitz ein Arbeitsauftrag für den_die Referent_in verfasst werden.

Das Erstgespräch und die Weisung bzw. der Beschluss des Arbeitsauftrags sind ausführlich zu dokumentieren.

Phase 2:

Wird der Weisung oder dem Arbeitsauftrag im darin angegebenen Zeitraum nicht oder nicht ausreichend entsprochen, ist ein Zweitgespräch zwischen Vorsitz und Referent_in zu führen. Der_die Referent_in kann zu diesem Gespräch eine neutrale Person als Beobachter_in hinzuziehen. In diesem Gespräch ist dem_r Referent_in zu begründen, inwiefern der Weisung nicht entsprochen wurde. Der_die Referent_in hat Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Das Zweitgespräch ist ausführlich zu dokumentieren und den Mandatar_innen der Universitätsvertretung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Phase 3:

Kommt der Vorsitz nach dem Zweitgespräch zu dem Entschluss, dass die Weisung nicht erfüllt wurde und keine Aussicht auf Besserung besteht, ist eine UV Sitzung einzuladen und die Abwahl des_r Referent_in einzuleiten. Als Unterlagen hierfür sind den Mandatar_innen die Vorwürfe

gegenüber der_m Referent_in sowie die Protokolle des Erst- und Zweitgesprächs zu übermitteln. In der UV Sitzung ist der_m Referent_in die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, einzuräumen.

Besteht in einem Referat akuter Handlungsbedarf, etwa weil Vorwürfe jeglicher Art vorliegen oder ein erheblicher Schaden an der ÖH durch den_die Referent_in verursacht wurde oder kurz bevorsteht, kann der Vorsitz sofort zu Phase 3 übergehen und eine Abwahl in der UV Sitzung einleiten. In diesem Fall sind die Gründe ausführlich zu dokumentieren und der UV vorzulegen. Dem_der Referentin ist die Möglichkeit zur Stellungnahme in der UV Sitzung einzuräumen.

6. Antrag des Vorsitzes: Arbeitsauftrag Referat für Genderfragen

Damit die Arbeit im Referat für Genderfragen transparent und mit angemessenen Qualitätsanspruch stattfindet, soll im Folgenden ein Arbeitsauftrag formuliert werden. Insbesondere seien hier zwei Arbeitskriterien angeführt: Die Menge der Arbeit soll sich an Referaten mit vergleichbarer Größe orientieren, wie zum Beispiel am Referat für feministische Politik. Die Qualität der Arbeit ist wichtiger als Quantität.

Die UV möge daher folgenden Arbeitsauftrag an das Referat für Genderfragen beschließen:

Allgemeine Zielsetzung:

- Bildungspolitischen Auftrag nachkommen: Erarbeitung von aufklärender Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zu den Themenbereichen des Referats
- Kritische Auseinandersetzung mit allgemeinpolitischen Fragen, welche Studierende betreffen
- Bewusstseins-schaffung für Alltags- und studienbezogene Herausforderungen für queere Studierende
- Intersektionale Arbeit: Gemeinsame Projekte mit den Referaten für den Umgang mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten, dem Referat für feministische Politik, dem Referat für Menschenrechte und Diversity und dem Referat für internationale Angelegenheiten und Diversity
- Fortführung und Vertiefung der Kooperationen des Referats

Regelmäßige Aufgaben:

- monatliche Stammtische für queere Studierende
- Pünktliches Abarbeiten der Online Kampagne
- regelmäßige Rückmeldung an den Vorsitz mit Updates insbesondere zu Veranstaltungen und Inhalten den Postingplans
- wöchentliche Sprechstunden
 - Hinweis: Inhalte der Sprechstunden dürfen in keinen Rahmen geteilt werden, da die spezifischen Problemstellungen Rückschlüsse auf Personen zulassen könnten

- Bewerbung, Pflege und Informationsaustausch der diversen Gruppen auf Social Media in einen für das Thema angemessenen Rahmen
- Unterstützung und Zuarbeit für die entsendeten studentischen Mitglieder im AKG

Veranstaltungen

- Veranstaltung zum Zusammenhang zwischen Kapitalismus und der Diskriminierung von Personen aus der LGBTQIA* Community, Erarbeitung eines Konzepts dafür bis 05.05.2021 und Vorlage beim Vorsitz, Durchführung der Veranstaltung bis spätestens 15.06.2021
- Veranstaltungsreihe zum Pride Month (im Pride Month)
- Veranstaltungen aus der online Kampagne

Unisextoiletten

- Erarbeitung eines Konzepts zur Einrichtung von Unisextoiletten an der Uni Salzburg (bis spätestens 01.05.2021), Übermittlung des Konzepts an den Vorsitz, Arbeit an Umsetzung des konsensierten Konzepts bis Ende der Funktionsperiode

7. **Gemeinsamer Antrag der LUKS, VSStÖ, GRAS an die ÖH-Universitätsvertretung, Sitzung am 23. April 2021, Allgemeine Anträge im Interesse der Studierenden**

Für eine studierendenfreundliche Umsetzung der UG-Novelle an der Uni Salzburg

Auch wenn der Bundesrat des österreichischen Parlamentes den Antrag, gegen den Beschluss des Nationalrates vom 29. März 2021 keinen Einspruch einzulegen, abgelehnt hat, ist davon auszugehen, dass die im Nationalrat beschlossene Fassung des Universitätsgesetzes (662 d.B.) wiederum beschlossen werden wird. Die Novelle lässt in mehreren für Studierende zentralen Bereichen die Möglichkeit für universitäre Regelungen in der Satzung. Dies betrifft insbesondere:

- I. Die Entsendung in die Kollegialorgane des Senates gemäß §25 Abs. 8 Z 1 bis 3
- II. Nähere Regelungen bezüglich der abschließbaren Vereinbarung über die Studienleistung
- III. Nähere Regelungen bzgl. der Anerkennungen von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen

Die Möglichkeit, dass in der Satzung der Nachweis fachlich in Frage kommender Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS für die Entsendung in die Kollegialorgane des Senates (Curricular-, Habilitation-, und Berufungskommissionen) vorgesehen werden kann, ist als kritisch zu sehen. Diese stellt die Studienvertretungen vor erhebliche Probleme, Vertreter*innen für die wichtige Arbeit in den Kollegialorganen zu finden. Auch wird die Vertretungsarbeit so sozial exkludierend, indem Studierende de facto ausgeschlossen werden, die etwa aufgrund von Berufs- oder Betreuungsverpflichtungen oder körperlichen und/oder psycho-sozialen Behinderungen im Studienfortschritt ggf. beeinträchtigt sind. Verzögerungen können im universitären System durch das Fehlen einer vollumfassenden barrierefreien Bildung an der Uni entstehen und somit würde eine entsprechende Nachweispflicht an der Uni Salzburg genau die Personen diskriminieren, die eben diesen Missstand aufgrund ihrer Expertise aktiv aufzeigen wollen.

Auch stellt die Möglichkeit der Nachweispflicht eine ungleichbehandelnde Einschränkung der Rechte der Studierendenvertreter*innen dar, denn für die anderen Kurien gibt es keine derartigen Voraussetzungen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es beispielsweise für ein studentisches Mitglied in einer Berufungskommission nicht relevant ist, wie sehr die Bewerber*innen das Fachgebiet beherrschen (schließlich gibt es auch fachfremde Professor*innen als Mitglieder in diesen Kommissionen), sondern viel mehr, wie die Lehre aus Sicht eines (durchaus auch niedersemestrigen) Studierenden gesehen wird. Gleichzeitig gibt es bereits heute durch die Satzung der Uni Salzburg die völlig ausreichende Vorgabe, dass Studierendenvertreter*innen in den Habilitations- und Berufungskommissionen zumindest im 3. Semester oder im Masterstudium inskribiert sein müssen.

Der Nachweis von facheinschlägigen Kenntnissen der Studierenden als Mitglieder von Kollegialorganen des Senats führt daneben zu einem zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei der Überprüfung der Kenntnisse - sowohl für die Studienvertretungen, die Universitätsvertretung, aber auch für die Uni. Problematisch ist diese Möglichkeit auch im Hinblick der Einrichtung von neuen Studien zu sehen, da Studierende keine facheinschlägigen Kompetenzen erwerben können, wenn das Studium an der Universität noch nicht angeboten wird. Ein weiteres Problem ergibt sich auch bei nicht konstituierten Organen. Die Aufgaben von Studienvertretungen, die nicht gewählt werden konnten, übernimmt das in der Satzung der ÖH genannte darüberstehende Organ nach §15(2) HSG 2014 (Fakultätsvertretung). Diese sind aber kaum mehr in der Lage, die gesetzlichen Aufgaben der Studienvertretung wahrzunehmen, wenn facheinschlägige Kenntnisse gefordert werden.

Aus all den genannten Gründen ist es notwendig, dass sich die ÖH Uni Salzburg geschlossen gegen die Einführung dieser Möglichkeit an der Uni Salzburg ausspricht und im Sinne der Qualitätssicherung auf die stetige Schulung und Unterstützung der Studienvertretungen bei der Gremienarbeit setzt.

Auch sieht die UG-Novelle vor, dass zwischen Studierenden und der Universität eine Vereinbarung über die Studienleistung abgeschlossen werden kann, wobei in der Satzung der Universität genaueres zu regeln ist. Vorzusehen sind in der Vereinbarung insbesondere 1. die

Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Universität (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.), 2. die Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.) und 3. die Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.).

Zentral für die Umsetzung an der Uni Salzburg muss es sein, dass dieses Instrument nicht zum Nachteil von Studierenden gestaltet werden darf, die sich nicht in Vollzeit ihrem Studium widmen können und etwa durch Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit oder körperliche und/ oder psychosoziale Behinderungen im Studienerfolg eingeschränkt sind. Die Studierendensozialerhebung 2019 zeigt eine studentische Realität, die von Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit und Behinderungen gekennzeichnet ist, und die dazu führt, dass diese Studierenden einen geringeren Studienerfolg vorweisen können als andere Studierende. Dies muss notwendigerweise auch bei den Vereinbarungen über die Studienleistungen und insbesondere bei den zu erbringenden Verpflichtungen berücksichtigt werden. Ansonsten würde dieses Instrument zulasten aller Studierenden mit Betreuungspflichten, Behinderungen oder mit der Pflicht zur Erwerbstätigkeit, gehen - denn sie können dadurch nicht dieselben Verpflichtungen an zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren wie andere. Deshalb muss dies bei der Ausgestaltung der Vereinbarung jedenfalls berücksichtigt werden, indem Studierende dieser Gruppe nur die Hälfte an ECTS-Anrechnungspunkten als Verpflichtung zu absolvieren haben, um etwa den Studienbeitrag erlassen zu bekommen.

Als dritten lokal auszugestaltenden Punkt sieht die UG-Novelle die leichtere Anerkennung von (Vor-)Leistungen vor. Im Hinblick auf die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen ist vorgesehen, dass von der Universität Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen sind. Damit diese Bestimmung im Sinne der Studierenden und des Life-long-learning umgesetzt werden können an der Uni Salzburg, ist es wichtig, dass die entsprechenden Regelungen eine umfassende und einfache Anerkennung von beruflichen Tätigkeiten und außerberuflichen Tätigkeiten (z.B. Ehrenamt) möglich machen. Zentral ist es, dass es klare und transparente Regelungen und Abläufe gibt, was wofür, in welchem ECTS-AP-Ausmaß und wie (Verfahren, Kriterien, Verantwortliche, Nachweis) anerkannt werden kann. Um eine umfassende Anerkennung zu ermöglichen, ist es notwendig, dass berufliche Tätigkeiten insbesondere für jene Module des Studienplans anzuerkennen sind, wenn für diese keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse bestehen ebenso wie dies auch für außerberufliche Tätigkeiten geprüft und geregelt werden sollte. Für außerberufliche Tätigkeiten wird es daneben insbesondere notwendig sein, das Ausmaß der Anerkennung, den Ablauf und den für die Studierenden zu erbringenden Nachweis zu klären, um außerberufliche Qualifikationen zumindest für frei definierte Module im Curriculum, aber allfällig auch für andere Module, anerkennen zu lassen.

Deshalb möge die UV beschließen:

1. *Die ÖH Universität Salzburg spricht sich gegenüber dem Rektorat und dem Senat klar gegen die Einführung des Nachweises von fachlich in Frage kommenden Kenntnissen in der Höhe von bis zu 60 ECTS für die Entsendung in die Kollegialorgane, wie ihn die Novelle des UG 2002 vorsieht, aus.*
2. *Die ÖH Universität Salzburg setzt sich dafür ein, dass die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über die Studienleistung in den näheren Bestimmungen in der Satzung der Universität Salzburg nicht zum Nachteil von jenen Studierenden gestaltet werden darf, die sich nicht Vollzeit ihrem Studium widmen können und durch Betreuungspflichten, körperliche und/oder psycho-soziale Behinderungen oder notwendige Erwerbstätigkeit im Studienfortschritt eingeschränkt sind. Dazu ist auf die Reduzierung der zu erbringenden ECTS-Punkte um zumindest die Hälfte zu setzen.*
3. *Die ÖH Universität Salzburg setzt sich für eine möglichst umfassende, transparente und klare Regelung zur Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen ein. Angestrebt werden soll im Zuge der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, dass die Regelungen auf Basis der Einbeziehung von Expert*innen von Qualitätssicherungsagenturen (z.B. AQ Austria) erlassen werden.*

8. Erweiterung des Hauptantrags: eingebracht von Max Wagner (FV KGW)

Die Universitätsvertretung setzt sich gegenüber Rektorat, Senat und BMBWF für die Einrichtung einer weisungsfreien Ombudsstelle innerhalb der Universität Salzburg ein, welche auch bei den im Beschluss genannten Punkten (Anerkennungen, Vereinbarung über Studienleistungen) in entsprechende Regelungen mit einbezogen werden soll als neutrale Instanz.

9. Antrag der FV KGW :

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Das Referat für Bildungspolitik erarbeitet, basierend auf der neuesten Verordnung zur Durchführung digitaler Prüfung des Rektorats der Universität Salzburg, eine Handreichung für Studierende und STVen, in denen die wichtigsten Regelungen im Prüfungswesen zusammengefasst sind, welche Sonderbestimmungen es bei digitalen Prüfungen gibt, sowie basierend auf bisher erfolgten Fragen ein kurzes Q&A, um beispielhafte Situationen kurz zu beleuchten. Diese Handreichung soll bis spätestens Mitte Mai fertiggestellt und digital veröffentlicht, sowie auf Social Media beworben werden.

10. Antrag der FV KGW :

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Das Vorsitzteam der ÖH Uni Salzburg soll in Zusammenarbeit mit dem Referat für Umwelt und Ökologie zeitnah mit dem Rektorat, sowie der zuständigen Wirtschaftsabteilung der Uni Salzburg, Kontakt aufnehmen, um bei der aktuell laufenden Betreiber*innensuche der Mensa Unipark in den weiteren (Vergabe-)Prozess beteiligt zu werden. Insbesondere soll in diesem Prozess das Interesse der Studierenden an leistbaren Speisen Berücksichtigung finden, eine frühzeitige Weiterführung der Kooperation (ÖH Card: Mensa, ÖH Weckerl) besprochen werden und nicht die Einkommensoptimierung der PLUS, sondern die Service- und Nutzenorientierung für Studierende eingefordert werden.

11. Antrag der FV KGW :

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Nach der Entscheidung der PLUS, nur noch in Salzburg erstinskribierende Studierende des Lehramtsstudiums in Joint-Study-Förderungen und dazugehörige internationale Hochschulkooperationspartner aufzunehmen, sollen diesbezüglich mit dem Rektorat Gespräche geführt werden. Eine Benachteiligung von Clusterstudierenden, und ein Konkurrenzkampf um Erstinskriptionen, darf in einem wirklich kooperativ-eingerichteten Studium nicht erfolgen.

12. Antrag der Fraktionen AG, Gras, VStÖ und LUKS

Barrierefreiheit und Kommunikation der ÖH Uni Salzburg und Uni Salzburg

Eines der Arbeitsziele des Referats für Disability ist, einen Beitrag zur Verbesserung der Barrierefreiheit der ÖH Uni Salzburg sowie der Universität Salzburg zu leisten. Dies beinhaltet auch möglichst barrierefreie Kommunikation, welche im Rahmen der Arbeit im Referat für Disability bereits behandelt wird. Da barrierefreie Kommunikation ein komplexes Thema ist und betroffene Personen sowie Expert*innen die Möglichkeit bekommen sollen, sich ausreichend einzubinden, muss dieser Prozess ausreichend durchdacht und in einen angemessenen Zeitraum verwirklicht werden.

Die UV möge daher beschließen:

Das Referat für Disability wird beauftragt zu evaluieren, in welchem Rahmen Gebärdensprachdolmetsch als Bestandteil der Kommunikation während UV-Sitzungen ermöglicht werden kann. Hierfür soll bei der nächsten Sitzung über die Ergebnisse berichtet und mögliche nächste Arbeitsschritte aufgezeigt werden. Zusätzlich zur Evaluierung der Optionen für Gebärdensprachdolmetsch ist auch separat die Möglichkeit für Transkription bei digitalen Tools für UV-Sitzungen zu eruieren.